

Regierungsvorlage
Juni 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1862/18-2019

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes
über die technische Transferoptimierung**

Allgemeiner Teil

1. Zur Entflechtung der Transferleistungen zwischen den Gemeinden und dem Land wurde eine Arbeitsgruppe (Reformgruppe), bestehend aus Vertretern der betroffenen Fachabteilungen des Amtes (und des Verfassungsdiensts), eingerichtet, um einerseits die bestehenden Transferleistungen zu analysieren und andererseits eine effektivere und effizientere Vorgangsweise zu identifizieren.
2. In einem ersten Arbeitsschritt hat sich die sogenannte Reformgruppe auf die technische Abwicklung der Transferzahlungen konzentriert (Transferoptimierung), da eine inhaltliche Entflechtung der Transferzahlungen vermutlich mehr als eine Legislaturperiode in Anspruch nehmen wird.
3. Die technische Optimierung der Transferzahlungen hat folgende Zielsetzungen:
 - a) Einheitlicher Finanzkraftbegriff:

Die Verweisungen des Gesetzes werden auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) aktualisiert. Das Finanzausgleichsgesetz 2017 enthält mit § 25 Abs. 2 [erster Satz] (*Die Finanzkraft wird ermittelt aus dem Aufkommen an Grundsteuer unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 500 vH und der Kommunalsteuer des zweitvorangegangenen Jahres*) und § 25 Abs. 3 Z 3 lit. b (*Die Finanzkraft wird ermittelt aus dem Aufkommen an Grundsteuer und Kommunalsteuer im Sinne des Abs. 2 Z 2 und der Ertragsanteilen für das zweitvorangegangene Jahr*) zwei relevante Finanzkraftbegriffe, die unterschiedliche Auswirkungen auf die Höhe der Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden haben.
 - b) Einheitliche Volkszahl:

Es soll einheitlich auf die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 abgestellt werden.
 - c) Lineare Einhebung 12 x pro Jahr:

Die Transferzahlungen sollen linear 12 x pro Jahr von den Ertragsanteilen der Gemeinden einbehalten werden. Dadurch wird die Anzahl der Transferzahlungen zwar nicht reduziert, jedoch werden die Abrechnung vereinfacht, die Transparenz gesteigert und hohe (kumulative) Transferzahlungen zu bestimmten Terminen vermieden.
 - d) Entflechtung der amtsinternen Zuständigkeiten:

Diese ist nicht Aufgabe des vorliegenden Gesetzesentwurfes, soll aber im Zusammenhang mit den geänderten Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen.
 - e) Zusammenfassung verschiedener Transfers zu einer Transferposition:

Auch dies ist nicht Aufgabe des vorliegenden Gesetzesentwurfes.
 - f) Einrichtung einer Clearing-Stelle:

Eine Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung soll die Aufgaben einer zentralen Anlaufstelle (Clearing-Stelle) an der Schnittstelle Land/Gemeinden wahrnehmen. Diese Stelle soll durch amtsinterne Organisationsmaßnahmen eingerichtet werden.
 - g) Einheitlicher Abrechnungsmodus:

Bei allen Umlagen sollen die Voranschlagsbeträge als Basis für die Berechnung der Transferzahlungen heranzuziehen und spätestens im zweiten Quartal des Folgejahres ist eine Endabrechnung vorzunehmen.
4. Darüber hinaus soll eine spezielle Betriebsabgangsdeckungsregelung für den Fall getroffen werden, dass das Land im Rahmen eines Public-Private-Partnership-Modells den Betrieb einer öffentlichen Krankenanstalt durch einen Dritten im Sinne des § 45 Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 – K-KAO sicherstellt. Auch zu diesem Zweck wäre § 68 K-KAO zu ändern und zu ergänzen. Allerdings besteht das rechtspolitische Anliegen, dadurch die

Gesamtbelastung der Gemeinden hinsichtlich ihres Anteils an der Abgangsdeckung für die öffentlichen Krankenanstalten nicht zusätzlich zu erhöhen.

5. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus folgenden Kompetenzartikeln:

- (dzt.) Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Armenwesen; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten)
- Art. 14 B-VG (allgemeines) Schulwesen
- Art. 15 B-VG insbesondere Organisationsrecht
- Art. 21 B-VG Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten
- F-VG 1948: Finanzausgleich

6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

6.1 Kärntner Verwaltungsakademie:

Die Zahlungen der Gemeinden an die Kärntner Verwaltungsakademie seien keine klassischen Transferzahlungen. Die nach der bisherigen Rechtslage vorgesehenen Zahlungen der Gemeinden zu Jahresbeginn hätten einen positiven Einfluss auf die Liquidität der Verwaltungsakademie im ersten Halbjahr, da der größte Anteil am Sachaufwand in der ersten Jahreshälfte anfalle. Aufgrund der relativ geringen, auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beiträge sei das Argument der Verwaltungsvereinfachung schwer nachvollziehbar.

6.2 Abteilung 6 - Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung:

Angeregt wird eine Berücksichtigung der im § 63 vorgenommenen Änderung auch in der Verfahrensvorschrift des § 66 Kärntner Schulgesetz.

6.3 Bildungsdirektion für Kärnten:

Hingewiesen wird auf die Verschränkung von § 63 und § 66 Kärntner Schulgesetz. Eine Anpassung des § 66 K-SchG sei für jene Verfahren erforderlich, in denen das Land als Schulerhalter den Gemeinden Schulerhaltungsbeiträge vorschreibt.

6.4 Stadtgemeinde Wolfsberg:

Es kann nicht abgeschätzt werden, wie sich dieses Gesetz auswirkt, da keine Berechnungsgrundlagen des Landes zur Verfügung stehen.

6.5 Österreichische Städtebund – Landesgruppe Kärnten:

Hingewiesen wird darauf, dass die Städte und Gemeinden einen fünfjährigen Investitionsplan zu erstellen haben. Dafür würden auch Daten bezüglich der Transferleistungen benötigt. Es wäre daher erforderlich, dass seitens des Landes nicht nur die Vorschüsse, sondern auch die in das Budget und in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmenden Werte bekanntgegeben werden, etwa auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung des Landes.

6.6 Kärntner Gemeindebund:

Der Gesetzesentwurf wird begrüßt. Hingewiesen wird auf die „Schlusslichtposition“ der Kärntner Gemeinden bei der Höhe der Transferzahlungen im bundesweiten Vergleich. Effektive Ersparnisse würden nicht erwartet. Aufgrund der fehlenden Daten in den Materialien seien die konkreten Auswirkungen des Gesetzesentwurfs abzuwarten.

6.7 Aufgrund der Anregungen der Abteilung 6 des Amtes der Landesregierung sowie der Bildungsdirektion für Kärnten wird der Gesetzesentwurf um eine Änderung des § 66 Kärntner Schulgesetz ergänzt.

Der Einwand des Kärntner Städtebundes – Landesgruppe Kärnten wird in diesem Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt, denn es wird dafür eine Regelung bei der endgültigen Neugestaltung der Transferleistungen zwischen Land und Gemeinden angestrebt.

Besonderer Teil

Zu Artikel I – Kärntner Chancengleichheitsgesetz:

1. Zu Z 1 (betreffend § 47 Abs. 2a):

Anpassung an die Volkszahl gemäß FAG 2017.

2. Zu Z 2 (betreffend § 47 Abs. 2b und 3):

Der Finanzkraftbegriff des § 25 Abs. 3 Z lit. b FAG 2017 entspricht im Wesentlichen dem derzeit anzuwendenden § 21 Abs. 5 FAG 2008.

Der Abzug der Kostenersätze wird zu Gunsten der Gemeinden erweitert, da der derzeitige Verweis auf § 19 zu eng ist.

3. Zu Z 3 (betreffend § 47 Abs. 4):

Aus Gründen der Transparenz soll auf den Landesvoranschlag abgestellt werden und es wird eine Informationsverpflichtung gegenüber den Gemeinden vorgesehen.

4. Zu Z 4 (betreffend § 47 Abs. 5):

Derzeit fehlt eine Regelung über die Endabrechnung. Die vorgeschlagene Regelung folgt dem Mindestsicherungsgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, ergänzt durch Regelungen betreffend die Auszahlung etwaiger Überschüsse und den Zeitpunkt der Abrechnung.

5. Zu Z 5 (betreffend § 52 Abs. 3 lit. f):

Aktualisierung des Verweises auf das FAG (2017) – Stand: 1. Juni 2019

Zu Artikel II – Kärntner Gemeindebedienstetengesetz:

1. Zu Z 1 (betreffend § 48 Abs. 2 lit. b):

Der Finanzkraftbegriff des § 25 Abs. 3 Z 3 lit. b FAG 2017 entspricht dem bisher verwendeten Begriff der Finanzkraft gemäß § 21 Abs. 5 FAG 2008.

Eine dem § 21 Abs. 7 FAG 2008 entsprechende Bestimmung enthält das FAG 2017 nicht mehr.

2. Zu Z 2 (betreffend § 48 Abs. 2 lit. c):

Anpassung an die Volkszahl gemäß FAG 2017.

3. Zu Z 3 (betreffend § 48 Abs. 5):

Die jährlichen Beiträge sollen nun in zwölf Teilbeträgen von den Ertragsanteilen der Gemeinden abgezogen werden. Dabei erfolgen elf Akontierungen, während der zwölfte Teilbetrag die bereits am 10. November vorliegende Endabrechnung (Restrate) für das laufende Kalenderjahr darstellt.

4. Zu Z 4 (betreffend § 75 Abs. 2 dritter Spiegelstrich):

Aktualisierung des Verweises auf das FAG (2017).

Zu Artikel III – Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz:

Zu § 112 Abs. 3:

Auch die Kostenersätze an das Gemeinde-Servicezentrum sollen 12 x jährlich von den Ertragsanteilen der Gemeinden abgezogen werden.

Zu Artikel IV – Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz:

1. Zu Z 1 (betreffend § 54 Abs. 2):

Einhebung 12 x jährlich (auf der Grundlage des Voranschlags des Landes und Einbehaltung von den Ertragsanteilen als Neuregelung)

2. Zu Z 2 (betreffend § 54 Abs. 3):

Nachdem nunmehr auf den Landesvoranschlag abgestellt werden soll, ist es erforderlich, auch eine Endabrechnung vorzusehen.

Zu Artikel V – Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz:

1. Zu Z 1 (betreffend § 65 Abs. 3):

Anpassung an die Volkszahl gemäß FAG 2017.

2. Zu Z 2 (betreffend § 65 Abs. 4):

Der Finanzkraftbegriff des § 25 Abs. 3 Z lit. b FAG 2017 entspricht im Wesentlichen dem derzeit anzuwendenden § 21 Abs. 5 FAG 2008.

3. Zu Z 3 (betreffend § 65 Abs. 5):

Abstellen auf den Jahresvoranschlag und Informationspflicht gegenüber den Gemeinden (vgl. § 47 Abs. 4 K-ChG).

4. Zu Z 4 (betreffend § 65 Abs. 7):

Neufassung der Jahresabrechnung unter Berücksichtigung eventueller „Guthaben“ und Festlegung eines Zeitpunkts für die Abrechnung.

5. Zu Z 5 (betreffend § 68 Abs. 2 Z 5):

Aktualisierung des Verweises auf das FAG (2017).

Zu Artikel VI – Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999:**Zu Z 1 (betreffend § 68 Abs. 1):**

Der Beitrag der Gemeinden zum Nettogebärungsabgang der KABEG und ihrer Einrichtungen (als Anpassung an den ersten Satz in der geltenden Fassung) soll in 12 monatlichen Beiträgen auf der Grundlage des Voranschlags eingehoben werden. Die Gemeinden sind nun vorab über die Höhe des jeweiligen Beitrags zu informieren.

Zu Z 2 (betreffend § 68 Abs. 1a-neu):

Durch die Neuregelung der Vorauszahlungen der Gemeinden ist es erforderlich, auch eine jährliche Endabrechnung vorzusehen. Damit wird auch einer langjährigen Forderung der Gemeinden Rechnung getragen.

Zu Z 3 (Umbenennung des § 68 Abs. 1a und Änderung des letzten Satzes):

Da die Endabrechnung der Kosten gemäß Abs. 1 sinnvollerweise nur im Anschluss an diese Bestimmung geregelt werden kann, ist es erforderlich, den bisherigen Abs. 1a umzubenennen. Die Einhebung des pauschalen Beitrags der Gemeinden für die „Akademisierung“ der Gesundheitsberufe soll 12mal jährlich erfolgen.

Zu Z 4, 5 und 7 bis 9 (betreffend § 68 Abs. 1c, § 68 Abs. 2 erster Satz, § 68 Abs. 3 erster Satz, § 68 Abs. 3a erster Satz und § 68 Abs. 4 erster Satz):

Die Regelungen über die Betriebsabgangsdeckung sollen auch den Fall berücksichtigen, dass das Land im Rahmen eines Public-Private-Partnership[PPP]-Modells den Betrieb einer öffentlichen Krankenanstalt durch einen Dritten im Sinne des § 45 Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 – K-KAO sicherstellt, was für das Land eine – der privatautonomen Gestaltung obliegende – Alternative zur Eigenrealisierung der Krankenanstaltenpflege für anstaltsbedürftige Personen in Form von Landeskrankenanstalten darstellt. Da die Verwirklichung eines PPP-Modells zur Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltspflege durch das Land mit der Führung von Landeskrankenanstalten durch die KABEG vergleichbar ist, soll mit § 68 Abs. 1c eine spezielle Bestimmung zur Betriebsabgangsdeckung eingeführt werden, die sich an jene zur Tragung des Nettogebärungsabganges der KABEG anlehnt (§ 68 Abs. 1 K-KAO). Dies bedingt auch die Formulierung von Ausnahmebestimmungen zu den sonstigen Vorgaben des § 68 K-KAO. Auch ist dem rechtspolitischen Anliegen Rechnung zu tragen, dass die Beteiligung an der Betriebsabgangsdeckung für ein PPP-Modell des Landes die Gemeinden bei einer Gesamtbetrachtung nicht zusätzlich belastet, weshalb der entsprechende Anteil im Rahmen der Anwendung des § 68 Abs. 2 letzter Satz in Abzug zu bringen wäre (siehe den vorgeschlagenen Einschub in § 68 Abs. 2 letzter Satz: „jedoch abzüglich des Gemeindeanteils gemäß Abs. 1c erster Satz“).

Zu Z 6 (betreffend § 68 Abs. 2 letzter Satz):

Vorgesehen wird die Einhebung des Beitrags der Gemeinden zu den Betriebsabgängen sonstiger öffentlicher Krankenanstalten 12mal jährlich.

Zu Z 10 (betreffend § 86 Abs. 2 Z 15):

Hier wird die Verweisungsnorm aktualisiert (Verweisung auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017).

Zu Artikel VII – Kärntner Mindestsicherungsgesetz:**1. Zu Z 1 (betreffend § 62 Abs. 2):**

Anpassung an die Volkszahl gemäß FAG 2017.

2. Zu Z 2 (betreffend § 62 Abs. 3):

Der Finanzkraftbegriff des § 25 Abs. 3 Z 3 lit. b FAG 2017 entspricht im Wesentlichen dem derzeit anzuwendenden § 21 Abs. 5 FAG 2008.

3. Zu Z 3 (betreffend § 62 Abs. 6):

Abstellen auf den Landesvoranschlag und Informationspflicht gegenüber den Gemeinden (vgl. § 47 Abs. 4 K-ChG)

4. Zu Z 4 (betreffend § 62 Abs. 7):

Neufassung der Jahresabrechnung unter Berücksichtigung eventueller „Guthaben“ und Festlegung eines Zeitpunkts für die Abrechnung.

5. Zu Z 5 (betreffend § 85 Abs. 2 lit. k):

Aktualisierung des Verweises auf das FAG (2017).

Zu Artikel VIII – Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz:**1. Zu Z 1 (betreffend § 9 Abs. 1a und 1b):**

Einhebung 12 X jährlich

Anpassung an die Volkszahl gemäß FAG 2017. Ein gesonderter Stichtag ist nicht mehr erforderlich, weil dieser im FAG 2017 bereits enthalten ist.

Aufgrund eines nunmehr möglichen rückwirkenden Inkrafttretens (Z 2) der jährlichen Valorisierung (dies hängt vom Abschluss des Kollektivvertrags ab) wünscht die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung nunmehr eine jährliche Endabrechnung mit den Gemeinden.

2. Zu Z 2 (betreffend § 9 Abs. 2):

Abstellen der Informationspflicht auf den Jahresvoranschlag

3. Zu Z 3 (betreffend § 9 Abs. 4):

Da die Höhe des Rettungsbeitrags ua. vom Abschluss des Kollektivvertrags abhängig ist, ist es nahezu unmöglich die Valorisierung mit Jahresbeginn in Kraft zu setzen. Daher soll diese rückwirkend in Kraft gesetzt werden können. Unbeschadet dessen ist eine möglichst zeitnahe Kundmachung anzustreben.

Zu Artikel IX – Kärntner Schulbaufondsgesetz:**Zu Z 1 (betreffend § 3 Abs. 3):**

Aktualisierung der Verweisung

Zu Z 2 (betreffend § 14 Abs. 2 und 3):

Anpassung der Verweisungen an das FAG 2017 (Volkszähl/abgestufter Bevölkerungsschlüssel)

Einhebung 12 x jährlich (Abs. 3)

Zu Artikel X – Kärntner Schulgesetz**Zu Z 1 (betreffend § 1 Abs. 9 Z 6):**

Aktualisierung des Verweises auf das FAG (2017). § 65 Abs. 2 bleibt von dieser Aktualisierung unberührt.

Zu Z 2 (betreffend § 63 Abs. 4):

Einhebung 12 x jährlich (Schulerhaltungsbeiträge)

Zu Z 3 (betreffend § 66 Abs. 2):

Differenzbeträge bei Schulerhaltungsbeiträgen für Berufsschulen sollen, abweichend von der generellen Regel, bei den verbleibenden monatlichen Teilbeträgen der Gemeinden Berücksichtigung finden.

Zu Z 4 (betreffend § 66 Abs. 3):

Harmonisierung der Bestimmungen des § 66 mit der Sonderbestimmung des § 63 Abs. 4, die schon nach dem geltenden Recht widersprüchlich sind.

Zu Z 5 (betreffend § 66a Abs. 1):

Einhebung 12 x jährlich (Sonderpädagogische Maßnahmen)

Zu Z 6 (betreffend § 66a Abs. 3):

Anpassung an die Volkszahl gemäß FAG 2017.

Zu Artikel XI – Verkehrsverbund Kärnten–Gesetz:**Zu Z 1:**

Das Gesetz enthält einen Kurztitel sowie eine Buchstabenabkürzung.

Zu Z 2 (betreffend § 3):

Die Bestimmung des § 21 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 wurde zwischenzeitig durch die gleichlautende Bestimmung des § 21 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008 ersetzt. Im FAG 2017 entspricht diese Bestimmung im Wesentlichen dem § 25 Abs. 3 Z 3 lit. b Finanzausgleichsgesetz 2017.

Zu Z 3 (betreffend § 4 letzter Satz):

Diese Bestimmung stellt derzeit auf die letzte „amtliche“ Volkszählung ab. Nachdem aufgrund des Registerzählungsgesetzes keine „amtlichen“ Volkszählungen mehr erfolgen, wird auf die Bestimmungen des Registerzählungsgesetzes abgestellt, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäß § 1 Abs. 2 Registerzählungsgesetz die Bundesregierung ermächtigt ist, mit Verordnung alle fünf Jahre eine Zwischenzählung anzuordnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Registerzählungsgesetz sind bei einer Volkszählung die in der Z 1 der Anlage angeführten Merkmale der Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet zu erheben. Dazu gehört neben Wohnadresse (Pkt. 1.1 der Anlage zum Gesetz) auch die Adresse der Arbeitsstelle (Pkt. 1.13.6 der Anlage).

Zu Z 4:

Zusammenfassung der Verweisungen auf Bundesgesetze.

Zu Artikel XII – Kärntner Verwaltungsakademiegesetz**Zu § 17 Abs. 3:**

Einhebung 12 x jährlich

Zu Artikel XIII – Inkrafttretensbestimmungen

Ein Inkrafttreten der neuen Kostentragsregeln mit Jahresbeginn ist im Hinblick auf die Jährlichkeit der Abrechnung erforderlich. Das rückwirkende Inkrafttreten der Bestimmungen des FAG 2017 über die Finanzkraft der Gemeinden ist der Datenlage geschuldet. Weiters soll die spezielle Betriebsabgangsdeckungsregel zur Verwirklichung eines PPP-Modells für die Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltenpflege schon ab 1. Juli 2019 wirksam sein.

Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Finanzen des Landes und der Gemeinden zur Folge. Seitens der Abteilung 5 des Amtes der Landesregierung wurde im Rahmen der Gesetzesvorbereitung mitgeteilt, dass Vergleichsrechnungen der Finanzkraftbegriffe auf Basis FAG 2008 und FAG 2017 seitens der Abteilung 4 – Soziale Sicherheit und der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Landesregierung nur marginale Abweichungen für die einzelnen Gemeinden ergeben hätten.

Für das Land sind Vereinfachungen bei der Abwicklung der Transferzahlungen zu erwarten.

Für die Gemeinden ist zu erwarten, dass der Finanzfluss der Ertragsanteile vorhersehbarer wird.

Finanzielle Interessen des Bundes werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berührt.

Die Betriebsabgangsdeckungsregelung für die Führung einer öffentlichen Krankenanstalt im PPP-Modell mit dem Land wird zu keiner Mehrbelastung der Gemeinden führen, weil sichergestellt wird, dass die Gesamtbelastung der Gemeinden hinsichtlich ihrer Abgangsdeckung für die öffentlichen Krankenanstalten gleich bleibt. Im Übrigen wird keine Verpflichtung des Landes zur Übernahme eines PPP-Modells zur Sicherung der öffentlichen Krankenanstaltspflege geschaffen.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird Unionsrecht nicht berührt.